

Umfrageergebnisse Wertgrenzen nach §§ 81 und 83 GO NRW

Hamm:

§ 81 Abs. 2, Satz 1, 1. a) GO NRW

„Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“

Kommune	Regelung	Betrag 2013	Regelungsgrundlage
Hamm	> 10 Mio. € (entspricht ca. 1,6 % der Gesamtaufwendungen)	> 10 Mio. €	Ratsbeschluss
Solingen	1 % der Gesamtausgaben beider Haushalte	5.390.888,76 € ¹	Hauptsatzung
Bielefeld	Keine Regelung	-	-
Gelsenkirchen	3 % des Gesamtauszahlungsvolumens des laufenden Haushaltsjahres	28.577.975,97 € ²	Haushaltssatzung
Rheine	Keine Regelung	-	-
Bottrop	Keine Regelung	-	-
Hagen	2 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.048.828,60 € ³	Haushaltssatzung
Herne	7,5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres	34.628.046,08 € ⁴	Haushaltssatzung
Mönchengladbach	Keine Regelung	-	-

Köln 3 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen

113.527.834 € Haushaltssatzung

¹ Zahlen aus: http://www.solingen.de/haushalt_2013/PDF/HH_Druckdatei.pdf Zugriff: 02.12.2013, 14:34 Uhr

² Zahlen aus: http://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Mitteilungen/_doc/Haushaltsplan_2013_Band_1.pdf Zugriff: 02.12.2013, 14:38 Uhr

³ Zahlen aus: http://www.hagen.de/web/media/files/web/a20/Haushaltsplan_2012/2013.pdf Zugriff: 02.12.2013, 14:46 Uhr

⁴ Zahlen aus: http://www.herne.de/kommunen/herne/tw.nsf/files/Haushaltsplan/Stile/BAND_1_Haushaltsplan_2013.pdf Zugriff: 02.12.2013, 14:51 Uhr

Umfrageergebnisse Wertgrenzen nach §§ 81 und 83 GO NRW

Hamm:

§ 81 Abs. 2, Satz 1, 1. b) GO NRW			
„Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag als geplant entstehen wird und der höhere Fehlbetrag nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann.“			
Kommune	Regelung	Betrag 2013	Regelungsgrundlage
Hamm	Keine Regelung ⁵	-	-
Solingen	1 % der Gesamtausgaben beider Haushalte	5.390.888,76 €	Hauptsatzung
Bielefeld	Keine Regelung	-	-
Gelsenkirchen	3 % des Gesamtauszahlungsvolumens des laufenden Haushaltsjahres	28.577.975,97 €	Haushaltssatzung
Rheine	Keine Regelung	-	-
Bottrop	Keine Regelung	-	-
Hagen	2 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.048.828,60 €	Haushaltssatzung
Herne	7,5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres	34.628.046,08 €	Haushaltssatzung
Mönchengladbach	Keine Regelung	-	-

Köln 3% des Gesamtbetrags der Aufwendungen

113.527.834 € Haushaltssatzung

⁵ Analog § 81 Abs. 2, Satz 1, 1. a) GO NRW, > 10 Mio. €

Umfrageergebnisse Wertgrenzen nach §§ 81 und 83 GO NRW

Hamm:

§ 81 Abs. 2, Satz 1, 2. GO NRW			
„Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen.“			
Kommune	Regelung	Betrag 2013	Regelungsgrundlage
Hamm	je nach Aufwands- oder konsumtiver Auszahlungsart mehr 2,0 % oder 2,5 % der Gesamtaufwendungen, Gesamtauszahlungen bei einer einzelnen Investitionsmaßnahme mehr als 1 % der Gesamtauszahlungen	variabel	Ratsbeschluss
Solingen	1 % der Gesamtausgaben beider Haushalte	5.390.888,76 €	Hauptsatzung
Bielefeld	Keine Regelung	-	-
Gelsenkirchen	Einzelfall übersteigt den Betrag von 1 % des Gesamtauszahlungsvolumen	9.525.991,99 €	Haushaltssatzung
Rheine	Keine Regelung	-	-
Bottrop	Keine Regelung	-	-
Hagen	Einzelfall überschreitet das Volumen von 2 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.048.828,60 € 10.997.016,73 €	Haushaltssatzung
Herne	Einzelfall übersteigt 2,5 % der Gesamtaufwendungen/- Auszahlungen des Ergebnisplans/Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres	11.542.682,03 €	Haushaltssatzung
Mönchengladbach	Keine Regelung	-	-

Köln

1% der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen

37.842.611 € Haushaltsberatung

Umfrageergebnisse Wertgrenzen nach §§ 81 und 83 GO NRW

§ 81 Abs. 3, 1. GO NRW			
„Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.“ Diese Regelung findet keine Anwendung bei geringfügigen Baumaßnahmen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind.			
Kommune	Regelung	Betrag 2013	Regelungsgrundlage
Hamm	bis einschließlich 300.000 €	300.000 €	Ratsbeschluss
Solingen	1 % der Gesamtausgaben beider Haushalte	5.390.888,76 €	Hauptsatzung
Bielefeld	Keine Regelung	-	-
Gelsenkirchen	1 v. T. des Gesamtauszahlungsvolumens	952.599,20 €	Haushaltssatzung
Rheine	Keine Regelung	-	-
Bottrop	Keine Regelung	-	-
Hagen	bis zur Höhe von 1 Mio. €	1.000.000 €	Haushaltssatzung
Herne	2,5 v. T. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres. Für den Fall, dass für diese Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo (Auszahlungen minus Einzahlungen) anzuwenden.	1.127.949,25 €	Haushaltssatzung
Mönchengladbach	Keine Regelung	-	-

Köln Einzelmaßnahmen, die den Betrag von 2,5 Mio € nicht übersteigen 2.500.000 € Haushaltssatzung

Umfrageergebnisse Wertgrenzen nach §§ 81 und 83 GO NRW

Hamm:

§ 83 Abs. 1 Satz 4 GO NRW			
„Der Kämmerer kann mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Rates die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.“			
Kommune	Regelung	Betrag 2013	Regelungsgrundlage
Hamm	Leitung Amt für Finanzen- und Steuern bis 10.000 €	10.000 €	Ratsbeschluss
Solingen	Nicht vorgesehen	-	-
Bielefeld	Nicht vorgesehen	-	-
Gelsenkirchen	Keine Regelung	-	-
Rheine	Entscheidung liegt bei der Fachbereichsleitung, soweit die Deckung der Mehraufwendungen/-auszahlungen in den eigenen Budgets gewährleistet ist. Soweit die Deckung der Mehraufwendungen/-auszahlungen nicht in den Budgets des Fachbereichs realisiert werden kann, ist die Entscheidung dem/der Kämmerer/in vorbehalten.	variabel	Rahmenleitlinie ⁶
Bottrop	Nicht vorgesehen	-	-
Hagen	Keine Regelung	-	-
Herne	Keine Regelung	-	-
Mönchengladbach	Nicht vorgesehen	-	-

⁶ Anlage zur Haushaltssatzung, wird vom Rat mitbeschlossen

Umfrageergebnisse Wertgrenzen nach §§ 81 und 83 GO NRW

§ 83 Abs. 2 Satz 1, 1. HS GO NRW		
„Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.“		
Kommune	Regelung	Regelungsgrundlage
Hamm	> 400.000 €	Ratsbeschluss
Solingen	nicht erheblich: Über und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 250.000 Euro, Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis 250.000 Euro, Interne Verrechnungen, kalkulatorische Kosten und Abschlussbuchungen.	Hauptsatzung
Bielefeld	Erheblich = Aufwendungen/Auszahlungen über 25.000 €; bei rechtlicher Verpflichtung über 50.000 €	Ratsbeschluss
Gelsenkirchen	<u>konsumtiv</u> Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie bei einer Planermächtigung eines Teilergebnisplanes den Betrag von 1 v.T. (2013: 865.498,95 €) des Volumens aller ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes übersteigen. Über- oder außerplanmäßige Auszahlungen (konsumtiver Bereich) gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie bei den zu einem Zahlungsbudget zusammengefassten Auszahlungen eines Vorstandsbereiches den Betrag von 1 v.T. (2013: 794.656,21 €) des Gesamtauszahlungsvolumens übersteigen. <u>investiv</u> Über- oder außerplanmäßige Auszahlungen (Bereiche Investitionen und Finanzierungstätigkeit) gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie bei einer Finanzposition einer Maßnahme (Finanzstelle) den Betrag von 1 v.T. (2013: 157.942,99 €) des Gesamtauszahlungsvolumens übersteigen.	Haushaltssatzung

Umfrageergebnisse Wertgrenzen nach §§ 81 und 83 GO NRW

Hamm:

Rheine	Auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhende über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten als unerheblich. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten als unerheblich, soweit sie im Einzelfall bei einer außerplanmäßigen Aufwendung, Auszahlung oder Verpflichtungsermächtigung nicht mehr als 50.000 € bei einer überplanmäßigen Aufwendung, Auszahlung oder Verpflichtungsermächtigung mit einem Ansatz bis zu 500.000 € nicht mehr als 50.000 € und bei einer überplanmäßigen Aufwendung, Auszahlung oder Verpflichtungsermächtigung mit einem Ansatz über 500.000 € höchstens 10 % des Ansatzes, maximal jedoch 150.000 € betragen	Rahmenleitlinie
Bottrop	üpl. bzw. apl. bedürfen ab 125.000 € der Zustimmung des Rates	Hauptsatzung
Hagen	nicht erheblich: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung, Aufwendungen und Auszahlungen soweit zweckbestimmte Erträge und Einzahlungen verwendet werden sollen - Interne Leistungsverrechnungen, kalkulatorische Kosten und Abschlussbuchungen - Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 100.000 Euro, darüber hinaus bis einschließlich 100.000 Euro für Investitionen soweit sie nicht unter 1. und 2. fallen. - Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 500.000 Euro, soweit sie nicht unter 1. fallen	Haushaltssatzung
Herne	1. Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn die in § 9 der Haushaltssatzung beschriebenen Budgets, ansonsten die einzelnen Aufwandskontengruppen eines Produktes (Teilergebnisplan) einschließlich jeweiliger unechter Deckungen um den Betrag von 1 v.T. (2013: 461.707,28 €) der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten werden. Für außerplanmäßige konsumtive Aufwendungen gilt dies sinngemäß.	Haushaltssatzung

Umfrageergebnisse Wertgrenzen nach §§ 81 und 83 GO NRW

Hamm:

	Das Gleiche gilt auch für über- und außerplanmäßige Auszahlungen (konsumtiv) in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Jahres. 2. Erhebliche überplanmäßige investive Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn das aus den zusammengefassten Auszahlungen bestehende Zahlungsbudget einer Maßnahme (§ 9 der Haushaltssatzung) um den Betrag von 1 v.T. (2013: 418.796,40 €) der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres überschritten wird. Für außerplanmäßige investive Auszahlungen gilt dies sinngemäß. 3. Erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn es zu Verschiebungen innerhalb des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen um den Betrag von 1 v.T. (2013: 106.369 €) der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres kommen wird. 4. Von der Genehmigung des Rates stets ausgenommen sind interne Verrechnungen und Abschlussbuchungen 5. Als Bagatellgrenze im Sinne von § 83 Absatz 2 Satz 1 GO gilt ein Betrag in Höhe von 5.000 Euro. Wird eine Bagatellgrenze von 5.000 Euro nicht überschritten, müssen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht den zuständigen bürgerschaftlichen Gremien zur Kenntnis gebracht werden.	
Mönchengladbach	Der Kämmerer entscheidet bei: • über- und außerplanmäßigen Ausgaben aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung bis 1.000.000 € • bei freiwilligen konsumtiven Ausgaben bis 125.000 €. • bei freiwilligen investiven Ausgaben bis 250.000 €. Bei Überschreitung der zuvor genannten Wertgrenze ist eine Ratsvorlage erforderlich.	Ratsbeschluss

Köln

Kämmerer entscheidet bis 50.000 € je Aufwands - bzw. Auszahlungsposition (Kosmoskassen: z.B. durchlaufende Gelder, rechtl. Verpflichtung ...)

VE bis 250.000 €